

Bestandsaufnahme der familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2012

Ende 2006 legte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstmals eine zwischen den Ressorts der Bundesregierung abgestimmte und in Wissenschaft und Verbänden breit akzeptierte Bestandsaufnahme der ehe- und familienbezogenen Leistungen in Deutschland vor. Diese Bilanzierung wurde nunmehr zum sechsten Mal aktualisiert und gibt den Stand für die Jahre 2011 und 2012 wieder. Dabei unterliegt die Zusammenstellung laufenden, teils auch rückwirkenden Anpassungen. Das Tableau der Einzelmaßnahmen verschafft einen Überblick über Anzahl und finanzielles Ausmaß der ehe- und familienbezogenen Leistungen des Staates und der Sozialversicherung.

Die Bestandsaufnahme 2012 umfasst 158 ehe- und familienbezogene Einzelmaßnahmen mit einem Volumen von 202,5 Mrd. Euro. Das Finanzvolumen ist damit gegenüber 2011 um 3,8 Mrd. Euro oder 1,9 Prozent angestiegen. Innerhalb des Gesamtvolumens sind die familienbezogenen Leistungen und Maßnahmen mit einer Größe von 129,0 Mrd. Euro enthalten und im Vergleich zum Vorjahr um rund 2 Prozent angestiegen. Hier ist auffällig, dass die Realleistungen, darunter die Kinderbetreuung, mit 2,2 Mrd. Euro (+ 7,5 Prozent) am stärksten zugenommen haben. An zweiter Stelle der Steigerungen folgen die monetären Leistungen mit 0,6 Mrd. Euro (+ 2,3 Prozent). Die Leistungen der Sozialversicherung stiegen um rund 0,2 Mrd. Euro (+ 0,6 Prozent). Die steuerlichen Maßnahmen, welche den größten Anteil innerhalb des Gesamtableaus ausmachen, folgen an vierter Stelle mit etwas mehr als 0,1 Mrd. Euro (+ 0,3 Prozent). Zentral ist hier das Kindergeld, welches alleine bereits 38,5 Mrd. Euro umfasst.

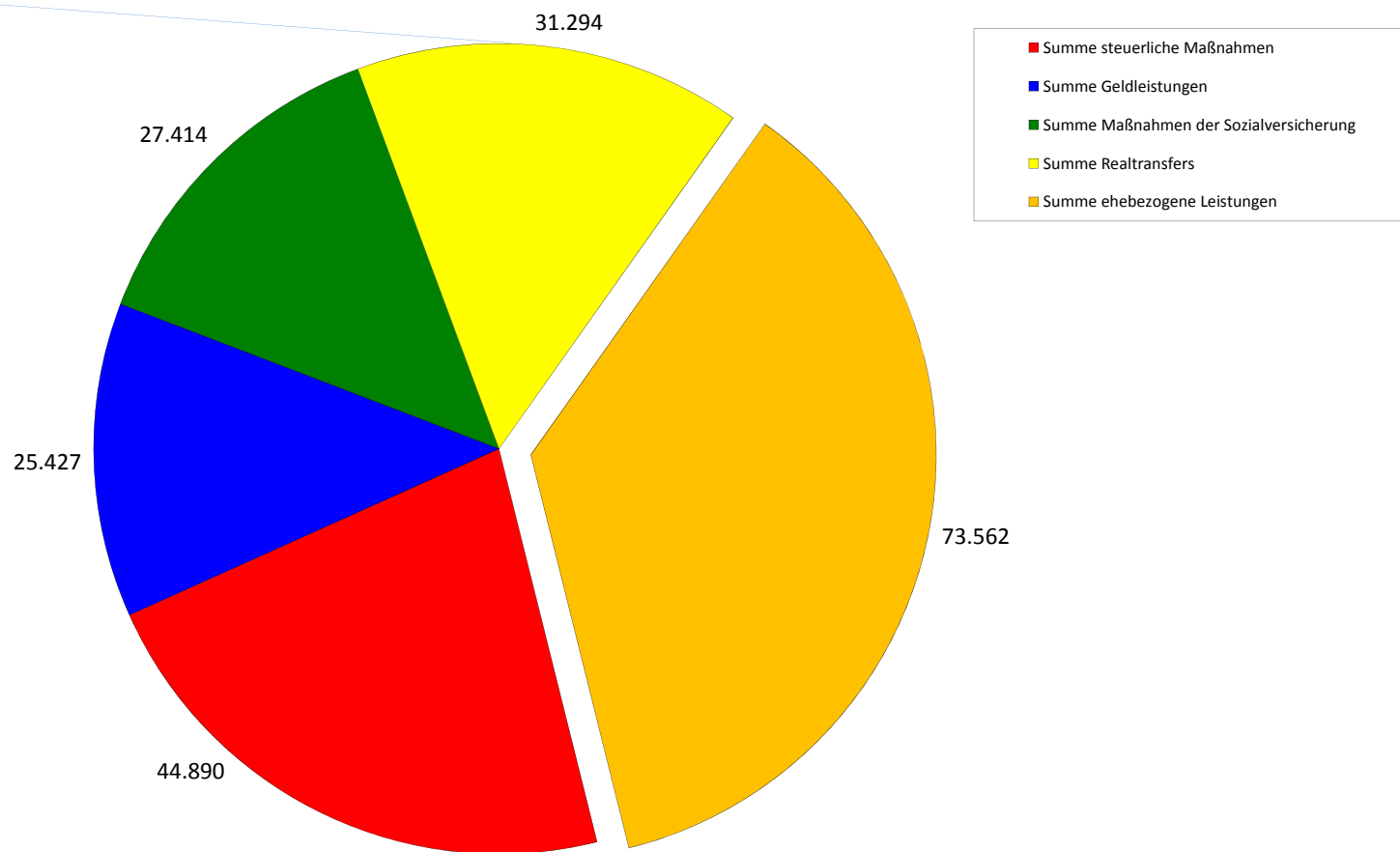
Neben den familienbezogenen Leistungen im engeren Sinne führt die Bestandsaufnahme auch solche ehebezogenen Maßnahmen auf, die einen starken Familienbezug haben. Innerhalb des Gesamtvolumens sind diese mit einer Größe von knapp 74 Mrd. Euro (+ 1,1 Prozent) enthalten.

Die Vielfalt familienbezogener Leistungen reflektiert die komplexen Lebensrealitäten von Familien in der Lebensverlaufsperspektive. Die große Anzahl der Familienleistungen begründet sich dadurch, dass die Familien den Kern unserer Gesellschaft bilden und jedes Familienmitglied als Einzelperson von einer Vielzahl gesetzlicher Regelungen berührt wird. Denn die Familienleistungen sind entweder als eigenständige Leistungen für Familien ausgestaltet oder berücksichtigen als Komponente von allgemeinen staatlichen Leistungen die familiäre Lebenssituation der Leistungsberechtigten. Dabei ist die Ausgestaltung als Familienkomponente in anderen Leistungen der weitaus häufigere Fall. Der Ausgleich zwischen Familien und Kinderlosen sowie zwischen Familien mit unterschiedlicher Kinderzahl ist eine zentrale Aufgabe der Familienpolitik. Eine weitere wichtige Aufgabe der Familienpolitik ist die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität der Familien. Ohne staatliche Transfer- und Familienleistungen wären in Deutschland etwa doppelt so viele Kinder einem Armutsrisiko ausgesetzt. Wirtschaftliche Stabilität wird aber vor allem mittelbar durch eine gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt, wenn beide Elternteile erwerbstätig sein und zum Familieneinkommen beitragen können.

Um Umfang und Entwicklung der familienbezogenen Leistungen einordnen zu können, bietet es sich an, das Gesamtvolumen an der Wirtschaftskraft Deutschlands, dem nominalen Bruttoinlandsprodukt (BIP), zu messen. Im Jahr 2006 betragen die Familienleistungen 110 Mrd. Euro, das BIP lag bei 2.314 Mrd. Euro; damit machten die Familienleistungen einen Anteil von 4,8 Prozent der deutschen Wirtschaftsleistung aus. Sechs Jahre und eine Wirtschaftskrise später liegt das BIP bei 2.755 Mrd. Euro, und die Familienleistungen belaufen sich auf 4,7 Prozent. Insgesamt haben also die Familienleistungen mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ungefähr Schritt gehalten.

Finanztableau der ehe- und familienbezogenen Leistungen 2012

**129,03 Mrd. Euro
familienbezogene
Leistungen**



Familienbezogene Leistungen und Maßnahmen des Staates im Jahr 2011 und 2012

in Mio. Euro

I. steuerrechtliche Maßnahmen									
lfd. Nr.	Maßnahme	2009	2010	2011	2012	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/ Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundes- regierung
	Steuerlicher Familienleistungsausgleich (FLA)	37.445	39.995	39.655	39.885	§ 31 EStG	Kindergeld und Freibeträge für Kinder - ohne Solidaritätszuschlag	42,5/42,5/15	BMF
	davon								
1	Kindergeld (für 2009 einschließlich des Einmalbetrages i.H.v. 100 Euro, Teil des Konjunkturpakets)	36.880	38.820	38.450	38.540	§§ 62 ff. EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes und Förderung der Familie. Die angegebene Aufteilung entspricht dem formalen Verteilungsschlüssel der Einkommenssteuer. Die Ländergesamtheit erhält im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) eine Kompensation, die 1996 infolge der Neuregelung des FLA eingeführt wurde, um die faktische Finanzierung der Leistungen nach §§ 62 bis 78 EStG (Kindergeld) auf ein Verhältnis Bund zu Ländern von 74:26 zu korrigieren.	42,5/42,5/15	BMF
	davon								
	Förderanteil des Kindergeldes	19.120	19.300	18.860	18.140		Förderung der Familie durch Kindergeld als Steuervergütung	42,5/42,5/15	BMF
	Steueranteil des Kindergeldes	17.760	19.520	19.590	20.400		Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes durch Kindergeld als Steuervergütung	42,5/42,5/15	BMF
2	Erhöhtes Kindergeld ab dem 3./ 4. Kind	264	258	252	252	§ 66 Abs. 1 EStG	Nach dem bis zum 31.12.2008 geltenden Recht erfolgte eine Erhöhung des Kindergeldes ab dem vierten Kind. Seit dem 01.01.2009 erfolgt eine Erhöhung des Kindergeldes bereits für das dritte Kind, eine weitere Erhöhung für das vierte und weitere Kinder. Seit dem 01.01.2010 wird Kindergeld in folgender Höhe gewährt: 184€ pro Monat jeweils für das erste und zweite Kind, 190 € für das Dritte und 215 € für das vierte und weitere Kinder. Das erhöhte Kindergeld ab dem 3. Kind entspricht einem Finanzvolumen für 2010 von rund 262 Mio€ und für die Jahre 2011 und 2012 von rund 252 Mio.€ jährlich. Das Finanzvolumen ist in der Angabe zum Kindergeld (lfd. Nr. 1) enthalten.	42,5/42,5/15	BMF
	Freibeträge für Kinder (ohne Solidaritätszuschlag)	565	1.175	1.205	1.345	§ 32 EStG	Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes; über die Wirkung des Kindergeldes hinaus gehender Betrag oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Kindergeld, jedoch auf Freibeträge für Kinder besteht.	42,5/42,5/15	BMF
	davon								
3	Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag)	•	•	•	•	§ 32 Abs. 6 EStG	Für das sächliche Existenzminimum des Kindes wurde in 2009 ein jährlicher Freibetrag i.H.v. 1.932 € pro Elternteil und Kind berücksichtigt. Seit 2010 beträgt der Freibetrag jährlich 2.184 € pro Elternteil und Kind. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, verdoppeln sich die vorgenannten Beträge je Kind auf 3.864€ für 2009 bzw. auf 4.368 € ab 2010.		BMF
4	Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes	•	•	•	•	§ 32 Abs. 6 EStG	Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes wurde ab 2010 von 1.080 € auf 1.320 € pro Elternteil und Kind angehoben. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, verdoppeln sich die Beträge. Für 2009 ergibt sich somit ein zu berücksichtigender Betrag i.H.v. 2.060 €, ab 2010 ein Betrag i.H.v. von 2.640 € je Kind.		BMF
	für Kinder bis 21 Jahre	•	•	•	•	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG	Verlängerung der Kindergeldbezugszeit für arbeitssuchende Kinder		BMF
	für Kinder bis 25 Jahre	•	•	•	•	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG	Verlängerung der Kindergeldbezugszeit z.B. für Kinder in Ausbildung oder in Maßnahmen der FSJ/ FÖJ o.ä. Freiwilligendiensten		BMF
	für Kinder mit Behinderung	•	•	•	•	§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG	Verlängerung der Kindergeldbezugszeit über Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus		BMF
5	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung des Solidaritätszuschlags	1.105	1.245	1.245	1.305	§ 3 Abs. 2 SolZG		100/0/0	BMF
6	Abziehbarkeit der Freibeträge für Kinder nach § 32 EStG bei der Ermittlung der Kirchensteuer	595	665	670	705	§ 51a EStG		Kirchen	BMF

7	Kinderbetreuungskosten	395	395	415	500	2009-2011: § 9c Abs. 1 und 2 EStG; ab 2012: § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG	Abzugsfähig sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000€ je Kind, bei Vorliegen weiterer im Gesetz genannter Voraussetzungen 2009-2011: Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, ggf. darüber hinaus bei Schwerbehinderung; Abzug als Werbungskosten bei Berufstätigkeit eines Elternteils oder beim Zusammenleben beider Elternteile, bei Berufstätigkeit beider Elternteile; Abzug als Sonderausgaben, wenn beide Elternteile sich in Ausbildung befinden oder erkrankt oder schwer behindert sind oder ein Elternteil berufstätig ist. Ist nur ein Elternteil erwerbstätig oder sind beide Elternteile nicht erwerbstätig, ist ein Sonderausgabenabzug für Kinder, die das 3. Lebensjahr, aber noch nicht das 6. Lebensjahr vollendet haben, möglich. Ab 2012: Abzugsfähig als Sonderausgaben generell für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; ggf. darüber hinaus bei Schwerbehinderung.	45/41/14	BMF
8	Kinderzulage bei der Eigenheimförderung	1.629	1.187	784	450	§ 9 Abs. 5 EigZulG	Gilt nicht mehr für Neufälle ab 1.1.2006 (Anschaffung/Herstellung nach dem 31.12.2005).	42,5/42,5/15	BMF
9	Kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenze bei der Grundförderung der Eigenheimzulage	▪	▪	▪	▪	§ 5 EigZulG	Kann nicht quantifiziert werden. Gilt nicht mehr für Neufälle ab 1.1.2006 (Anschaffung/Herstellung nach dem 31.12.2005).	42,5/42,5/15	BMF
10	Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung	150	150	150	160	§ 33a Abs. 2 EStG	Freibetrag in Höhe von maximal 924€ je Kalenderjahr der vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird, bei einem sich in Ausbildung befindlichen, auswärtig untergebrachten und volljährigen Kind.	45/41/14	BMF
11	Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	350	350	350	360	§ 24b EStG	Allein stehende Steuerpflichtige können einen Entlastungsbetrag i. H. v. 1.300€ im Kalenderjahr von der Summe der Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zusteht.	45/41/14	BMF
12	Unterhaltshöchstbetrag	450	460	480	510	§ 33a Abs. 1 EStG	Ermittlung mit dem EST-Mikrosimulationsmodell auf der Grundlage der fortgeschriebenen ESt-Statistik 2003 (Abzug der berechneten Steuermindereinnahmen nach § 33a Abs. 2 und § 33a Abs. 3 vom Gesamtumfang des § 33a); ab 2009 aktualisierte Datenbasis.	45/41/14	BMF
	Pflege-Pauschbetrag	65	65	65	70	§ 33b Abs. 6 EStG	Kein klarer Familienbezug, deshalb hier nicht in Nummerierung aufgenommen.	42,5/42,5/15	BMF
	Höchstbetrag für eine Haushaltshilfe	190	▪	▪	▪	§ 33a Abs. 3 EStG / ab 2009 § 35a EStG	Die Abzugsmöglichkeit ist zum 1.1.2009 in der Regelung zur Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungs- und Dienstleistungsverhältnisse nach § 35a EStG mit aufgegangen und nun in der Gesamtsumme unter der lfd. Nr. 16 enthalten.	45/41/14	BMF
13	Kindbedingte Reduzierung der zumutbaren Belastung	▪	▪	▪	▪	§ 33 Abs. 3 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich.	42,5/42,5/15	BMF
14	Übertragbarkeit Behinderten-Pauschbetrag	▪	▪	▪	▪	§ 33b Abs. 5 EStG	Keine Quantifizierung des familienbezogenen Anteils möglich.	42,5/42,5/15	BMF
15	Sonderausgabenabzug für Schulgeld	70	75	75	80	§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG	Quelle: 24. Subventionsbericht der Bundesregierung	45/41/14	BMF
16	Ermäßigte Einkommensteuer bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungs- und Dienstleistungsverhältnisse	390	425	415	420	§ 35a Abs. 1 und 2 EStG	Gesamtvolumen 2009 bis 2012 laut 23./24. Subventionsbericht inkl. Soli (ohne die Regelung zu Handwerkerleistungen § 35a Abs. 3 EStG); Anteil für familienunterstützende Dienstleistungen (insbes. Kinderbetreuung, Pflege) ist nicht eindeutig darstellbar. Dennoch wird die Größe hier zu den familienbezogenen Maßnahmen gerechnet, da die Funktion der Unterstützung von Familienhaushalten überwiegt. Dazu zählt z. B. auch, wenn Familienangehörige nicht durch ein anderes Familienmitglied betreut und gepflegt werden, sondern diese Hilfe durch einen Pflege- oder Betreuungsdienst abgenommen wird.	45/41/14	BMF
17	Kinderzulage im Rahmen der Altersvorsorgezulage	515	535	535	515	§ 85 EStG	Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das dem Zulagenempfänger Kindergeld ausbezahlt wird, jährlich 185€. Für ein nach dem 31. Dezember 2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300€.	42,5/42,5/15	BMF
18	Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern	▪	▪	▪	▪	§ 3 Nr. 33 EStG	Aufgrund fehlender empirischer Daten ist eine Bezifferung nicht möglich.	45/41/14	BMF
19	Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder bei der Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulage und der Wohnungsbauprämie	▪	▪	▪	▪	§ 13 VermBG i.V.m. § 2 Abs. 5 EStG § 2a WoPG i.V.m. § 2 Abs. 5 EStG	Kann nicht quantifiziert werden.	42,5/42,5/15 100/0/0	BMF

	Erbschaft- und Schenkungssteuer: Steuerklasse und Freibeträge für Kinder					ErbStG			BMF
	davon								
20	günstige Steuerklasse für Kinder	§ 15 Abs. 1 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden.	0/100/0	BMF
21	Freibetrag für Kinder	§ 16 Abs. 1 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden.	0/100/0	BMF
22	besonderer Versorgungsfreibetrag für Kinder	§ 17 Abs. 2 ErbStG	Kann nicht quantifiziert werden.	0/100/0	BMF
	Summe	43.284	45.482	44.774	44.890				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

a	Begrenztes Realsplitting	455	455	470	490	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG		45/41/14	BMF
b	Ehegattensplitting	20.300	20.100	20.000	20.400	§ 32a Abs. 5 EStG		45/41/14	BMF

II. monetäre Maßnahmen, Geldleistungen

lfd. Nr.	Maßnahme	2009	2010	2011	2012	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung
	Familienförderung								
23	Kindergeld	98	100	102	109	§ 1 BKGG	Anspruchsberechtigt sind im Wesentlichen Eltern, die keinen Kindergeld-Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz haben.	Bund	BMFSFJ
24	Kinderzuschlag	363	399	385	371	§ 6a BKGG	Eltern haben Anspruch auf Kinderzuschlag für ihre unverheirateten, unter 25 Jahre alten Kinder, die in ihrem Haushalt leben, wenn a) für diese Kinder Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung bezogen wird, b) die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900€ für Elternpaare und 600 € für Alleinerziehende erreichen, c) das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze (Bemessungsgrenze zuzüglich Gesamtkinderzuschlag) nicht übersteigt und d) der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag und evtl. zustehendem Wohngeld gedeckt ist und deshalb kein Anspruch auf ALG II besteht.	Bund	BMFSFJ
25	Bildungs- und Teilhabepaket			.	.	§ 6b BKGG	Das Bildungspaket wurde zum 1.1.2011 eingeführt und umfasst die Aufwendungen für ein- und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten; Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 70€ zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Schuljahres; die Aufwendungen zur Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten; unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für außerschulische Lernförderung; Zuschuss zur Teilhabe an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege; für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beitrag von bis zu 10 € monatlich für Mitgliedsbeiträge und Gebühren zur Teilnahme an gemeinschaftlichen kulturellen und sportlichen Aktivitäten, Unterricht und Freizeiten. Die amtliche Statistik zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets befindet sich noch im Aufbau. Informationen über die Ausgaben umfassen nur die Leistungen nach dem § 28 SGB II und § 6 BKGG. Der Betrag für beide Beziehergruppen kann nicht getrennt ausgewiesen werden. (Den Betrag finden Sie bei den Leistungen nach dem SGB II unter der Nr. 48.)	Kommunen	BMFSFJ/BMAS
	Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz	1,43	0,00	0,00	0,00	BErzGG	Für Geburten ab 1.1.2007 durch Elterngeld ersetzt; für Geburten bis Ende 2006 wird weiterhin Erziehungsgeld gezahlt.	Bund	BMFSFJ
	Berücksichtigung von Erhöhungsbeträgen für Kinder bei der Einkommensermittlung für Erziehungsgeld	§ 5 Abs. 3 BErzGG	In den Angaben zum Erziehungsgeld enthalten; ab 2007 besteht mit dem "Geschwisterbonus" im Elterngeld eine neue kindbezogene Leistungskomponente.	Bund	BMFSFJ
26	Elterngeld	4.450	4.583	4.709	4.825	§ 1 BEEG	Für Geburten ab 1.1.2007; Anspruchsberechtigt sind in der Regel Eltern, die ihr Kind im ersten Lebensjahr selbst betreuen und erziehen.	Bund	BMFSFJ
27	"Geschwisterbonus"	§ 2 Abs. 4 BEEG	In den Angaben zum Elterngeld enthalten; Erhöhungsbetrag für weitere Kinder im Haushalt; der Geschwister-Bonus ist als eigene Maßnahme zu zählen, weil er an das Vorhandensein eines weiteren Kindes anknüpft.	Bund	BMFSFJ

28	Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten an die Gesetzliche Rentenversicherung	11.466	11.637	11.574	11.628	§ 177 SGB VI	Die Beiträge des Bundes sorgen für ein höheres Versorgungsniveau bei Rentenbezug und sind also nicht direkt in der aktiven Familienphase wirksam; aber implizite Entlastung: um das gleiche Sicherungsniveau aufrecht zu erhalten, müssten die Familien entsprechende Vorsorgebeiträge leisten. Davon werden sie durch die Beiträge des Bundes entlastet.	Bund	BMAS
29	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	819	911	922	880	UhVorschG	Nettobelastung im Jahr 2011 entspricht der Differenz aus Gesamtausgaben (922 Mio.€) und Gesamteinnahmen (181 Mio.€), also 741 Mio. € sowie für das Jahr 2012 der Differenz aus Gesamtausgaben (880 Mio. €) und Gesamteinnahmen (182 Mio. €), also 698 Mio. € Nettobelastung.	Bund 1/3, Länder und Kommunen 2/3	BMFSFJ
30	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	§ 7 UhVorschG	Kosten, die durch die Kommunen getragen werden, die sonst bei den Alleinerziehenden anfallen würden.		BMFSFJ
31	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	4	3	3	3	§ 13 Abs. 2 MuSchG	Einmalige Zahlungen nach dem MuSchG an Frauen, die nicht Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse sind.	Bund	BMG
32	Zahlung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“	97	97	92	92	Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens"	Über die Bundesstiftung werden Gelder an die zentralen Einrichtungen in den Ländern, darunter elf Landesstiftungen, zur Vergabe finanzieller Hilfen an Schwangere in einer Notlage weitergeleitet. In einigen Ländern vergeben die Landesstiftungen zusätzlich aus eigenen Mitteln Hilfen für Familien in Not.	Bund	BMFSFJ
Wohnraumförderung									
	Familienkomponenten bei den Leistungen der sozialen Wohnraumförderung (WoFG)	§ 1 Abs. 2, § 8 WoFG	Das Wohnraumförderungsgesetz des Bundes enthält eine Reihe von ehe- und familienbezogenen Komponenten, wie eine Erhöhung der maßgeblichen Einkommensgrenzen für jedes Kind und im Rahmen der Einkommensermittlung Freibeträge und die Absetzung von Unterhaltsleistungen. Das WoFG gilt allerdings nur noch in 8 Ländern, da im Rahmen der Föderalismusreform I 2006 die Gesetzgebungszuständigkeit vom Bund auf die Länder übergegangen ist und 8 Länder das Bundesrecht durch Länderregelungen ersetzt haben. Mittel für die soziale Wohnraumförderung werden von den Ländern (mit festen Beträgen) bereitgestellt. Bis 2006 beteiligte sich der Bund mit Finanzhilfen nach Art. 104a Abs. 4 GG (vgl. auch § 38 WoFG). Von 2007 bis Ende 2019 erhalten die Länder für den Wegfall der Finanzhilfen für die soziale Wohnraumförderung Ausgleichsleistungen aus dem Bundeshaushalt. Auf Leistungen der sozialen Wohnraumförderung und dem WoFG besteht kein Rechtsanspruch. Allerdings sollen sie laut Gesetzestext bevorzugt an kinderreiche Familien und Alleinerziehende gerichtet werden.	Länder	BMVI
33	Kindbedingte Erhöhung der Einkommensgrenzen in der sozialen Wohnraumförderung (WoFG) um 500€	§ 9 Abs. 2 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVI
34	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden von 600€	§ 24 Abs. 1 Nr. 4 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVI
35	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen bis 600€	§ 24 Abs. 1 Nr. 5 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVI
36	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u. a. bis 3000 € bzw. 6000 €	§ 24 Abs. 2 WoFG	Kann nicht quantifiziert werden.	Länder	BMVI
Wohngeld									
37	Erhöhung der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder durch Kinder und damit erhöhtes Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)	802	902	732	652	§ 5 Abs. 1 WoGG	Ein kindbedingter Anteil am Wohngeld ist nicht ermittelbar. Mit der Wohngeldreform zum 1.1.2009, die mit deutlichen Leistungsverbesserungen verbunden war, hat die Zahl der Empfängerhaushalte deutlich zugenommen. Durch die Streichung der Heizkostenkomponente reduzierte sich die Empfängerzahl wieder spürbar. Zwischen 2008 und 2011 gab es eine Zunahme der so genannten Kinderwohngeldfälle. Diese Zahl nahm ab 2011 wegen der Neuregelung des § 12 a SGB II wieder deutlich ab.	Bund und Länder je zu 50 %	BMVI
38	Einkommensfreibetrag für Kinder unter 12 Jahren bei berufstätigen Alleinerziehenden	§ 17 Nr. 4 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2011: ca. 16 Mio€ und in 2012: ca. 15 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVI
39	Einkommensfreibetrag für Kinder von 16 bis 24 Jahren mit eigenem Einkommen	§ 17 Nr. 5 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Freibetrag in 2011: ca. 11 Mio€ und in 2012: ca. 10 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVI
40	Absetzung von Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen während der auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes u.a.	§ 18 Satz 1 Nr. 1 + 2 WoGG	Wohngeldausgaben von Bund und Ländern aufgrund Absetzung in 2011: ca. 17 Mio€ und in 2012: ca. 21 Mio. € (Schätzung)	Bund und Länder je zu 50 %	BMVI

	Grundsicherung								
41	Regelleistung einschl. Mehrbedarfe ohne Leistungen für Unterkunft für Sozialgeldempfänger	683	576	524	520	§ 23 SGB II i.V.m. § 20 SGB II; § 74 SGB II	Berechnungsgrundlage: Statistik der BA; Sozialgeld für nicht-erwerbsfähige Hilfebedürftige abzüglich anzurechnendes Einkommen (Kindergeld, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss ...); der angegebene Betrag umfasst Leistungen an alle Bedarfsgemeinschaften mit nicht-erwerbsfähigen Angehörigen. Dazu zählen insbesondere Kinder, aber auch nicht-erwerbsfähige ältere Angehörige.	Bund	BMAS
	Kinderzulage zum befristeten Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld	▪	▪			§ 24 SGB II a.F.	Der befristete Zuschlag hatte 2010 insgesamt ein Volumen von ca. 220 Mio.€, Bedarfsgemeinschaften mit Kindern erhielten zusammen rund 55 Mio.€ (Erwachsenenkomponente und Kinderkomponente). Der Anteil der Kinderkomponente lässt sich nicht bestimmen; Berechnungsgrundlage: Statistik der BA. Regelung ist zum 31.12.2010 ausgelaufen.	Bund	BMAS
42	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende beim Arbeitslosengeld II	688	690	684	700	§ 21 Abs. 3 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEen auf Bund hochgerechnet.	Bund	BMAS
43	Mehrbedarfszuschläge bei Schwangerschaft im Arbeitslosengeld II	35	36	32	33	§ 21 Abs. 2 SGB II	Ergebnisse der BA-Statistik aus den Daten vollständiger ARGEen auf Bund hochgerechnet.	Bund	BMAS
44	Höherer Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	20,9	22,9	23,0	24,7	§ 30 SGB II	Für Hilfebedürftige mit Kind wird der Bereich des Erwerbseinkommen, für den ein Anrechnungsfreibetrag von 10 % gewährt wird von 800-1200€ auf 800-1500 € erweitert. Näherungsweise Abschätzung: Im Jahresdurchschnitt 2012 hatten rd. 93.000 erwerbstätige Leistungsbezieher (eLb) in Bedarfsgemeinschaften mit Kindern unter 18 Jahren ein Einkommen, das über 1.200€ lag und kamen somit in den Genuss des höheren Freibetrages. Rd. 44.000 Personen davon hatten ein Bruttoeinkommen über 1.500€, so dass der erhöhte Freibetrag mit monatl. 30 € voll zur Erhöhung der Leistung bzw. verminderten Anrechnung führt, dies ergibt rechnerisch eine Mehrleistung von rd. 15,9 Mio€. Bei rd. 49.000 Personen lag das Einkommen zwischen 1.200 und 1.500 €, so dass sich nur der Betrag erhöhend auf den Freibetrag auswirkt, der über 1.200 € liegt. Ausgehend von einem 10-prozentigen Freibetrag vom Differenzbetrag zwischen individuellem Einkommen und 1.200€ ergibt sich für diesen Personenkreis eine Mehrleistung von rd. 8,8 Mio€. Insgesamt beträgt die Mehrleistung somit ca. 24,7 Mio €.	Bund	BMAS
45	Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Arbeitslosengeld II – Anteil für Kinder unter 18	2.613	2.486	2.426	2.435	§ 22 SGB II	Berechnungsgrundlage 2008-2011: Statistik der BA - Daten der gE (gemeinsame Einrichtungen) und der plausibler Optionskommunen auf Bundesebene hochgerechnet. Berechnungsgrundlage 2012: Statistik der BA - Daten aller plausiblen Kreise auf Bundesebene hochgerechnet.	30/0/70	BMAS
46	Keine Berücksichtigung des Einkommens der Eltern bei der Feststellung der Hilfebedürftigkeit zu Gunsten schwangerer Minderjähriger/minderjähriger Erzieher	▪	▪	▪	▪	§ 9 Abs. 3 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
47	Familien- und kindbezogene Einmalleistungen nach SGB II	73	79	32	33	§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II	ab 2011: Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt (Leistungsart nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 für Bedarfsgemeinschaften mit Kindern anhand vollst. A2LL-Kreise für Bund hochgerechnet). Die Einmalleistungen für mehrtägige Klassenfahrten (§23 Abs. 3 Nr. 3 a.F.), die bis 2010 enthalten sind, werden seit dem 01.01.2011 den Leistungen für Bildungs- und Teilhabe (BuT) zugeordnet. Da sich die amtliche Statistik zu BuT-Leistungen noch im Aufbau befindet, können diese Informationen aktuell nicht dargestellt werden.	Kommunen	BMAS
	Ausstattung mit Schulbedarf: Einmalleistung	▪	91	▪	▪	§ 24a SGB II a.F.	Die Regelung ist zum 31.03.2011 ausgelaufen. Die exakte statistische Abgrenzung zu anderen Leistungen war auch bis dahin nicht möglich (Abschätzung des zusätzlichen Volumens in 2009: ca. 107 Mio.€). Für 2010 ist aber eine geringe operative Untererfassung der Fallzahlen anzunehmen. Die zusätzlichen Leistungen für Schule werden seit dem 01.01.2011 den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) zugeordnet.	Bund	BMAS

48	Bildungs- und Teilhabepaket				433	§ 28 SGB II	Das Bildungspaket wurde zum 1.1.2011 eingeführt und umfasst die Aufwendungen für ein- und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten; Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 70€ zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Schuljahres; die Aufwendungen zur Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten; unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für außerschulische Lernförderung; Zuschuss zur Teilhabe an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege; für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beitrag von bis zu 10 € monatlich für Mitgliedsbeiträge und Gebühren zur Teilnahme an gemeinschaftlichen kulturellen und sportlichen Aktivitäten, Unterricht und Freizeiten. Die amtliche Statistik zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets befindet sich noch im Aufbau. Bislang können nur Informationen aus Ausgabemeldungen der Länder gegenüber dem BMAS abgeleitet werden. Es liegen erst seit 2012 Informationen vor. Diese umfassen nur die Leistungen nach dem § 28 SGB II und § 6 BKGG (siehe Nr. 25). Der Betrag für beide Beziehergruppen kann nicht getrennt ausgewiesen werden.	Kommunen	BMAS
49	Ausnahme von der Zumutbarkeitsregelung wegen Erziehung eines Kindes					§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II	Die Ausnahme bewirkt, dass Erziehende eine zumutbare Tätigkeit nicht annehmen müssen, wenn das Kind jünger als drei Jahre alt ist und/oder eine adäquate Betreuung nicht zur Verfügung steht. In dem Maße wie dadurch Erziehende kein eigenes Einkommen erzielen, erhalten sie weiterhin Grundsicherungsleistungen.	Bund	BMAS
50	Absetzbarkeit gesetzlicher Unterhaltspflichten bzw. Kosten der Ausbildung eines Kindes im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Einkommens					§ 11b Abs. 1 Ziff. 7 bzw. 8 SGB II	Kann nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
51	Absetzbarkeit von Grundfreibeträgen für minderjährige Kinder im Rahmen der Feststellung der Hilfebedürftigkeit bei der Bemessung des zu berücksichtigenden Vermögens					§ 12 Abs. 2 Ziff. 1a SGB II	Kann nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
52	Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen als Leistung zur Eingliederung					§ 16a Nr. 1 SGB II	Gesetzesgrundlage hat sich zum 1.1.2009 geändert; kann dennoch nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
53	Familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	180	180			§ 33 Abs. 2 SGB II	z. B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern	Bund	BMAS
54	Familienkomponenten bei der Sozialhilfe (SGB XII)					§ 28 SGB XII	Kann seit 2009 nicht quantifiziert werden.	Kommunen	BMAS
55	Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende bei der Sozialhilfe	6	6	7	8	§ 30 Abs. 3 SGB XII		Kommunen	BMAS
56	Mehrbedarfszuschlag bei Schwangerschaft bei der Sozialhilfe	0,30	0,30	0,40	0,40	§ 30 Abs. 2 SGB XII		Kommunen	BMAS
57	Familienkomponente bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung für Empfänger von Sozialhilfe/Sozialgeld					§ 29 SGB XII	Kann nicht quantifiziert werden.	Kommunen	BMAS
58	Familien- und kindbezogene Einmaleistungen nach SGB XII					§ 31 SGB XII	z. B. Baby-Erstausrüstung, Klassenfahrten, Familienfeiern (Kommunion, Konfirmation etc.), kann nicht quantifiziert werden	Kommunen	BMAS
59	Bildungs- und Teilhabepaket					§§ 34,34a SGB XII	Das Bildungspaket wurde zum 1.1.2011 eingeführt und umfasst die Aufwendungen für ein- und mehrtägige Klassen- und Kitafahrten; Geldleistung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 70€ zum 1. August und 30 € zum 1. Februar eines jeden Schuljahres; die Aufwendungen zur Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es nicht zumutbar ist, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten; unter bestimmten Voraussetzungen die Aufwendungen für außerschulische Lernförderung; Zuschuss zur Teilhabe an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule, Kita und Kindertagespflege; für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Beitrag von bis zu 10 € monatlich für Mitgliedsbeiträge und Gebühren zur Teilnahme an gemeinschaftlichen kulturellen und sportlichen Aktivitäten, Unterricht und Freizeiten. Die amtliche Statistik zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets befindet sich noch im Aufbau. Bislang können nur Informationen aus Ausgabemeldungen der Länder gegenüber dem BMAS für die Leistungen nach dem § 28 SGB II und § 6 BKGG abgeleitet werden. (Siehe Nr. 48 und 25).	Kommunen	BMAS

60	Familienbedingte Ausnahme vom Unterhaltsrückgriff	§ 94 Abs. 3 SGB XII	z. B. auch beim Rückgriff auf Kinder für den Unterhalt ihrer hilfebedürftigen Eltern, Ausgleich über Wohngeld nach § 14 Abs. 2 Nr. 19 und 20 Buchst. a WoGG, kann nicht quantifiziert werden	Kommunen	BMAS
61	Mutterschaftsleistungen für Bedürftige	SGB II und SGB XII	Kann nicht quantifiziert werden.	Bund	BMAS
Bildungsförderung									
	Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz					BAföG			BMBF
62	Zuschüsse an Studierende und Schüler	1.792	1.892	2.076	2.128	§ 17 BAföG	Das Gesamtvolumen der zinslosen BAföG-Staatsdarlehen 2012 beträgt 1.150 Mio.€ (in 2011 betrug es 1.104 Mio.€).	65/35/0	BMBF
63	Kinderfreibetrag bei der einkommensabhängigen Rückzahlung des Darlehens (und Zuschlag für Alleinerziehende)	§ 18a Abs. 1 BAföG		65/35/0	BMBF
	Kindbedingter Darlehensteilerlass	32,1	.	.	.	§ 18b Abs. 5 BAföG	Die Regelung ist zum 31.12.2009 ausgelaufen.	65/35/0	BMBF
64	Betreuungskostenzuschuss	52	56	60	63	§ 14b BAföG	Auszubildende, die mit eigenem Kind unter 10 Jahren in einem Haushalt leben, erhalten für das erste Kind monatlich 113€ und für jedes weitere Kind 85 €. Die Regelung wurde 2008 eingeführt.	65/35/0	BMBF
65	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 Abs. 3 u. 4 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.	65/35/0	BMBF
66	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden für das BAföG	§ 23 Abs. 1, § 29 Abs. 1 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.	65/35/0	BMBF
67	Erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Erhöhung der Höchstaltersgrenze	§ 10 Abs. 3 (Nr. 3) BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.	65/35/0	BMBF
68	Erziehungs- bzw. schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Bezugszeitraums von BAföG	§ 15 Abs. 2a u. 3 Nr. 5 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden, bereits in den Angaben zu den BAföG-Zuschüssen abgedeckt.	65/35/0	BMBF
69	Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen	§ 37 BAföG	vgl. auch Unterhaltsvorschuss		BMBF
70	Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei Einkommen und Vermögen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsgesetzes AFBG	§ 17, § 17 a AFBG, § 23 BAföG bzw. § 25 BAföG	Kann nicht quantifiziert werden.	78/22/0 (vgl. § 28)	BMBF
71	Kindbezogene Erhöhung des Bedarfssatzes des Teilnehmers	1,93	6,40	7,10	7,10	§ 10 Abs. 2 AFBG	Mit dem 2. AFBGÄndG wurde der Kindererhöhungsbetrag von 179€ auf 210 € erhöht und zudem neu zu 50 % als Zuschuss bezahlt. Die Regelung, die zum 1.7.2009 in Kraft getreten ist, betrifft alle Neuanträge, die nach dem Inkrafttreten bewilligt wurden.	78/22/0	BMBF
72	Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG	0,31	0,58	0,74	0,92	§ 10 Abs. 3 u. § 12 Abs. 3 AFBG	Übernahme von Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende im Rahmen des Meister-BAföG pro Monat und pro Kind 113€ (Zuschussförderung).	78/22/0	BMBF
73	Kind- und schwangerschaftsbedingte Verlängerung des Förderhöchstzeitraums bei Meister-BAföG	§ 11 AFBG	Kann nicht quantifiziert werden.	78/22/0	BMBF
74	Fortsetzung der Förderung bis zu vier Monaten bei Unterbrechung der Fortbildungsmaßnahme infolge einer Schwangerschaft	§ 7 Abs. 4 AFBG	Kann nicht quantifiziert werden.	78/22/0	BMBF
75	Kindbedingte Stundung/ Erlass von Rückzahlungsraten und einkommensabhängige Rückzahlung für Darlehen nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)	§ 13 Abs. 7, § 13a AFBG (Verweis auf BAföG)	Kann nicht quantifiziert werden.	78/22/0	BMBF

Beamtinnen und Beamte									
76	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Kinderzuschläge)	256	254	253	268	§§ 39-41 BBesG, § 50 Abs. 1 BeamtVG, § 47 SVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Die Kinderzuschläge nehmen 2007 rd. 56 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes.	Bund	BMI
77	Kindererziehungszuschlag	§ 50a BeamtVG, § 70 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
78	Kindererziehungsergänzungszuschlag	§ 50b BeamtVG, § 71 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
79	Kinderzuschlag zum Witwengeld	§ 50c BeamtVG, § 72 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Witwengeld in Entsprechung zur Berücksichtigung von Kinderberücksichtigungszeiten bei der Witwenrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
80	Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag	§ 50d BeamtVG, § 73 SVG	Steuerfreier Zuschlag zum Ruhegehalt in Entsprechung zur Berücksichtigung von Zeiten der nichterwerbsmäßigen Pflege in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Leistung erhält derzeit nur ein sehr kleiner Kreis von Versorgungsempfängern.	Bund	BMI
81	Waisengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten	44	44	45	46	§ 23 BeamtVG, § 43 SVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen.	Bund	BMI
82	Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bei Beamtinnen und Beamten	§ 5 Abs. 2 u. 3 Elternzeitverordnung		Bund	BMI
83	Familienkomponenten bei der Beihilfe	162	170	175	174	§ 46 Absatz 1 der Bundesbeihilfeverordnung - BBhV (nur für den Bund)	Hierunter fallen die Inanspruchnahme von Beihilfeleistungen durch Familienangehörige sowie die prozentual höhere Übernahme der Beihilfekosten der Beihilfeberechtigten, abhängig von der Kinderzahl. Die Familienkomponenten der Beihilfe sind sowohl auf die Ehegattinnen und Ehegatten als auch Kinder bezogen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor. Im Jahr 2011 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2010 um rd. drei Prozent erhöht. Jahr 2012 haben sich die Gesamtausgaben gegenüber 2011 um rd. ein halbes Prozent vermindert. Gesamtausgaben in Mio Euro: 2010: 1271; 2011: 1313; 2012: 1305. Davon können geschätzt etwa ein Drittel als familienbedingt bezeichnet werden. Familienbedingte Ausgaben in Mio Euro: 2010: 424; 2011: 438; 2012: 435. Davon entfallen geschätzt 2/5 auf kinderbezogene Beihilfeleistungen (kinderbezogene Beihilfeleistungen in Mio Euro: 2010: 169; 2011: 175; 2012: 174). Der geringe Rückgang von 2011 auf 2012 ist nicht auf eine qualitative Reduzierung der Familienleistungen, sondern ausschließlich auf die Gewährung von Arzneimittelrabatten auch an Selbstzahler zurückzuführen. Das Bundesministerium des Innern verfügt nicht über Datenmaterial zu den Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen. Eine Fortschreibung entsprechend der Entwicklung der Bundesaufwendungen kann aufgrund fehlender empirischer Anhaltspunkte nicht vorgenommen werden.	Bund	BMI
Summe		24.738	25.124	24.857	25.427				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

c	Familienzuschläge für Besoldungs- und Versorgungsempfänger im öffentlichen Dienst (Verheiratetenzuschlag)	180	182	197	208	§§ 39-41 BBesG; § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG	Familienzuschläge für Aktive und Versorgungsempfänger des Bundes (ohne Bundeseisenbahnvermögen, Postnachfolgeunternehmen und mittelbaren Bundesdienst). Die Familienzuschläge der Beamten beim BEV und den PNU sind Bestandteil der von den Unternehmen getragenen Personalkosten. Beim Familienzuschlag handelt es sich um einen Bruttobetrag, der zu versteuern ist und somit zu Steuermehreinnahmen führt. Die Familienzuschläge werden als sog. Verheiratetenzuschlag und als Kinderzuschläge gezahlt. Der Verheiratetenzuschlag nimmt 2007 rd. 44 % des Gesamtvolumens ein. Ab 2007 können Angaben zu den familienbezogenen Leistungen bei den Ländern und Kommunen vom Bund nicht mehr erbracht werden, nach der Föderalismusreform I fällt das Besoldungs- und Versorgungsrecht bei den Ländern nicht mehr in die Kompetenz des Bundes.	Bund	BMI
d	Familienkomponenten bei der Beihilfe	248	254	263	261	§ 46 Absatz 1 Nummer 3 BBhV (nur für den Bund; Länder und Kommunen haben eigene Rechtsgrundlagen)	Von den familienbedingten Leistungen entfallen geschätzt etwa 2/5 auf kinderbezogene und 3/5 auf ehebezogene Leistungen. Von den familienbedingten Leistungen im Jahre 2011 in Höhe von 438 Mio. € waren damit 263 Mio. € ehebedingt. Im Jahre 2012 waren 261 von 435 Mio. € ehebedingte Leistungen. Der geringe Rückgang von 2011 auf 2012 ist nicht auf eine qualitative Reduzierung der Familienleistungen, sondern ausschließlich auf die Gewährung von Arzneimittelrabatten auch an Selbstzahler zurückzuführen. Dem BMI liegen Daten nur zu den Aufwendungen des Bundes vor; es verfügt nicht über Datenmaterial zu den Beihilfeleistungen der Länder und Kommunen.	Bund	BMI
e	Witwengeld nach Beamtenversorgungsgesetz für Beamte, Richter und Soldaten (§ 43 Abs. 1 SVG) insgesamt	2.804	2.741	2.751	2.844	§ 19 BeamtVG; § 43 SVG	Die Hinterbliebenenversorgung ist Folge des die Beamtenversorgung prägenden Alimentationsprinzips (Art. 33 Abs. 5 GG). Die Alimentationspflicht des Dienstherrn erstreckt sich über den Tod des Beamten hinaus auf die Hinterbliebenen, denen insoweit aus dem gleichen Rechtsgrund ein eigener selbständiger Anspruch erwächst (vgl. BVerfGE 70,69,80 f.). Um ein komplettes Bild von den familienbezogenen Zahlungen für Hinterbliebene zu erhalten, sind neben den Leistungen der Gesetzlichen Rentenversicherung auch die Leistungen für Hinterbliebene nach anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen aufzuführen.	Bund	BMI

III. Familienbezogene Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung

lfd. Nr.	Maßnahme	2009	2010	2011	2012	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundesregierung
	Krankenversicherung	21.609	21.956	22.032	22.380				
84	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	16.152	16.409	16.492	16.641	§ 10 SGB V	Schätzung des BMG unter Berücksichtigung der Statistiken der GKV	Träger der GKV	BMG
85	Zuzahlungsbefreiungen für Kinder	§§ 10 und 61 SGB V	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GKV	BMG
86	Kinderfreibetrag bei der Einkommensbemessung zur Ermittlung der Belastungsgrenze	§ 62 Abs. 2 SGB V	Erstattung von Zuzahlungen; nur ein Teil davon geht auf die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen zurück. Dies ist nicht quantifizierbar.	Träger der GKV	BMG
87	Ausnahme von den Leistungseinschränkungen bei der Versorgung mit Sehhilfen für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	§ 33 SGB V	Die Beträge sind in der laufenden Nr. 84 enthalten.	Träger der GKV	BMG
88	Ausnahme vom Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel von der Verordnungsfähigkeit für Kinder bis 12 Jahre und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen	299	307	295	297	§ 34 SGB V		Träger der GKV	BMG

89	Beitragsbefreiung während des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld	1.350	1.340	1.330	1.390	§ 224 SGB V	Ab 2008 konnte die Elterngeldstatistik in die Schätzung einbezogen werden.	Träger der GKV	BMG
	<i>Leistungen</i>								
	Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft	3.295	3.415	3.424	3.516	§ 195 ff. RVO	Der angegebene Betrag umfasst die lfd. Nrn. 90-95	Diese Leistungen werden im Rahmen einer Pauschalierung aus Haushaltsmitteln finanziert.	BMG
	davon								
90	ärztliche Betreuung	523	546	543	542	§ 196 RVO		Träger der GKV	BMG
91	Hebammenhilfe	427	431	440	463	§ 196 RVO		Träger der GKV	BMG
92	stationäre Entbindung	1.766	1.842	1.836	1.892	§ 197 RVO		Träger der GKV	BMG
93	häusliche Pflege, Haushaltshilfe	0	0	0	0	§ 198 RVO		Träger der GKV	BMG
94	Haushaltshilfe	61	59	61	62	§ 199 RVO	einschl. sonstiger Sachleistungen	Träger der GKV	BMG
95	Mutterschaftsgeld	518	537	544	557	§ 13 Abs. 1 MuSchG i.V. mit § 200 RVO; § 3 und § 6 MuSchG	Mutterschaftsgeld unterliegt dem steuerlichen Progressionsvorbehalt nach § 32b EStG.	Träger der GKV	BMG
96	Krankengeld bei Erkrankung des Kindes	140	142	160	161	§ 45 SGB V		Träger der GKV	BMG
97	Medizinische Vorsorge u. Reha für Mütter/Väter	317	290	281	324	§§ 24 und 41 SGB V	Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter	Träger der GKV	BMG
98	Haushaltshilfe	56	53	50	51	§ 38 SGB V		Träger der GKV	BMG
	Pflegeversicherung	1.147	1.193	1.174	1.204				
	<i>Erlasse</i>								BMG
99	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Kinder und Jugendliche)	980	1.020	998	1.024	§ 25 SGB XI; § 56 Abs. 1 SGB XI	Für Kinder und Jugendliche bis zum 18./23./25. Lebensjahr bzw. lebenslang bei behinderten Kindern.	Träger der GPV	BMG
100	Beitragszuschlag für Kinderlose	§ 55 Abs. 3 SGB XI	Die eigentliche Leistung besteht in der kindbedingten Ersparnis für Eltern im Vergleich zu Kinderlosen; dieser Betrag kann aber nicht quantifiziert werden.	Träger der GPV	BMG
101	Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Angehörige	§§ 28 ff SGB XI	Nicht notwendigerweise Familienbezug, in vielen Fällen aber doch (z. B. bei Pflege eines behinderten Kindes).	Träger der GPV	BMG
102	Befreiung von Zuzahlungen für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bei Pflegehilfsmitteln	§ 40 Abs. 3 Satz 4 SGB XI	Pflegehilfsmittel werden vorwiegend leihweise zur Verfügung gestellt.		BMG
103	Beitragsfreiheit während des Bezugs von Mutterschafts-, Erziehungs- oder Elterngeld	167	173	176	180	§ 56 Abs. 3 SGB XI	Hochgerechnet aus der Entwicklung des Mutterschaftsgeldes.	Träger der GPV	BMG
	Unfallversicherung	1.475	1.468	1.452	1.457				
104	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	7	7	7	7	§ 42 SGB VII	Bezugnahme auf § 54 SGB IX; die Leistung wird auch bei Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erbracht.	Träger der GUV	BMAS
105	Kinderpflege-Verletztengeld	0	0	0	0	§ 45 Abs. 4 SGB VII	Verletztengeld bei Schul- bzw. Kindergartenunfall des Kindes und Betreuungsbedarf durch Eltern.	Träger der GUV	BMAS
106	Übergangsgeld, besonderer Leistungssatz	§ 50 SGB VII i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 SGB IX	Versicherte mit Kind erhalten 75 % statt 68 % des Regelentgelts; der Anteil dieser Maßnahme an den Aufwendungen in Höhe von 45 Mio€ (2011) und 44 Mio. € (2012) kann nicht bestimmt werden.	Träger der GUV	BMAS
107	"Große Witwen-/Witwerrente"	1.361	1.359	1.349	1.357	§ 65 Abs. 2 Nr. 3a SGB VII	Große Witwen-/Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein waisenrentenberechtigtes oder behindertes Kind erzogen wird. Genannte Aufwendungen umfassen auch kinderunabhängige Fälle der großen Witwen-/Witwerrente.	Träger der GUV	BMAS
108	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Witwen-/Witwerrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	§ 65 Abs. 3 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV	BMAS
109	Waisenrenten	107	102	96	93	§ 67 SGB VII		Träger der GUV	BMAS

110	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf die Waisenrente pro waisenrentenberechtigtes Kind	§ 68 Abs. 2 Satz 3 SGB VII	Kann nicht quantifiziert werden.	Träger der GUV	BMAS
111	Waisenbeihilfe	0	0	0	0	§ 71 Abs. 3 SGB VII	Einmalige Beihilfe an Vollwaisen von 40 % des Jahresarbeitsverdienstes, sofern Tod nicht Folge des Versicherungsfalles und Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 %.	Träger der GUV	BMAS
	Arbeitslosenversicherung	2.000	1.848	1.528	1.371				
	Kinderkomponenten bei Lohnersatzleistungen	929	807	576	573			Bundesagentur für Arbeit	BMAS
	davon								
112	erhöhter Leistungssatz beim Arbeitslosengeld	725	656	528	544	§ 149 Nr. 1 SGB III	Arbeitslose mit Kindern erhalten einen 7 %-Punkte höheres Arbeitslosengeld als Arbeitslose ohne Kind (67 % statt 60 % des Nettoentgelts). Der höhere Betrag für 2009 ist auf den Anstieg der Arbeitslosigkeit während der Wirtschaftskrise zurückzuführen.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
113	erhöhter Leistungssatz beim Kurzarbeitergeld	204	151	48	29	§ 178 SGB III	Kindbezogener Aufschlag zum Kurzarbeitergeld einschl. Saison- und Transferkurzarbeitergeld (67 % statt 60 % des Nettoentgelts). Schätzung auf Grundlage des Anteils des erhöhten Leistungsanspruchs beim ALG. Der Anstieg der Leistungen ab 2009 ist auf die Wirtschaftskrise und die dadurch bedingten Änderungen der gesetzlichen Regelungen (erleichterte Voraussetzungen für den Bezug, Übernahme der SV-Beiträge tw. zu 100 % usw.) zurückzuführen.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
114	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung	52	45	37	31	§ 87 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130€ je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten. Annahme: Dies macht 2,5 % der Kosten der beruflichen Weiterbildung aus - nach Statistik der BA im Jahr 2009: 2,064 Mrd. €, im Jahr 2010: 1,784 Mrd. €, im Jahr 2011: 1,467 Mrd. €, im Jahr 2012: 1,245 Mrd. € (Finanzdaten); inkl. SGB II	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
115	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Förderung der Berufsausbildung	§ 68 Abs. 3 Satz 2 SGB III	Übernommen werden Kinderbetreuungskosten von 130€ je aufsichtsbedürftigem Kind des Berechtigten, kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
116	Kinderbetreuungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung	§ 45 SGB III	Übernommen werden die notwendigen Kinderbetreuungskosten, sofern dies bei Teilnahme an einer Maßnahme erforderlich ist. Betrag kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
117	Förderung der Berufsrückkehr nach SGB III	§ 8 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
118	Ausweitung des Bemessungszeitraums für das Arbeitslosengeld	§ 150 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB III	Bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes werden Zeiten nicht berücksichtigt, in denen der/die Arbeitslose Elterngeld oder Erziehungsgeld bezogen oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen hat oder ein Kind unter drei Jahren betreut hat, kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
119	Berufsausbildungsbeihilfe und Lehrgangskosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1.019	996	915	767	§ 59 ff. SGB III; § 97 ff SGB III	Berufsausbildungsbeihilfe (Azubi, behinderte Azubi, Teilnehmer berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB), behinderte TN BvB) und die Maßnahmekosten BvB (TN BvB, behinderte TN BvB)	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
120	Privilegierung bei der Förderung der beruflichen Ausbildung von Auszubildenden, die verheiratet oder verpartnert sind oder waren oder mit mind. einem Kind zusammenleben	§ 64 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
121	Verlängerung der Dauer des Bezugs von Berufsausbildungsbeihilfe für Zeiten der Schwangerschaft und nach Entbindung	§ 73 Abs. 2 Ziff. 2 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
122	Beitragsfreie Versicherungspflicht in Arbeitslosenversicherung bei Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren	§ 26 Abs. 2a SGB III	Seit 1. Januar 2003 gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes, die die Versicherungspflicht zur Arbeitsförderung oder den Bezug einer Entgeltersatzleistung des SGB III unterbrechen, in den ersten drei Lebensjahren als Versicherungszeiten. Damit wird der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung auch während der Erziehung eines Kindes unter 3 Jahren aufrechterhalten. Bis 01.01.2008 monetäre Leistung / Bund trug die Beiträge. Der Betrag wurde bis 2007 nach § 345a Abs. 2 SGB III pauschal festgelegt. Mit Wirkung zum 01.01.2008 erfolgt die Versicherung beitragsfrei.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS
123	Übernahme zusätzlicher Kinderbetreuungskosten	§§ 45, 46 SGB III	Kann nicht quantifiziert werden.	Bundesagentur für Arbeit	BMAS

	Rentenversicherung	1.172	1.107	1.054	1.002				
	Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten					§ 56 SGB VI i.Vb. mit § 70 Abs. 2 SGB VI	Die Rentenzahlungen für Kindererziehungszeiten belaufen sich auf rd. 6 Mrd€. Es handelt sich aber um Rentenzahlungen, denen frühere Zahlungen von Bundesmitteln gegenüber stehen. Um Doppelzahlungen zu vermeiden, werden nur die Beitragszahlungen des Bundes (als monetäre Leistung) in das Finanzvolumen mit einbezogen.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
124	Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921	314	258	208	165	§§ 294 - 299 SGB VI	Es handelt sich um Leistungen für die sog. "Trümmerfrauen"-Generation.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
125	Waisenrenten	765	756	754	746	§ 48 SGB VI		Deutsche Rentenversicherung	BMAS
126	Höherbewertung und Nachteilsausgleich für Mehrkindererziehung in der Kinderberücksichtigungszeit	§ 70 Abs. 3a SGB VI in Vb. mit § 57 SGB VI	Höherbewertung von Rentenansprüchen aus Erwerbstätigkeit und Gutschrift, wenn Kinder unter 10 Jahren betreut werden. Kann nicht quantifiziert werden.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
127	"Große Witwen-/Witwerrenten"	§ 46 SGB VI	Die große Witwen- oder Witwerrente wird auch vor Vollendung des 47. Lebensjahres gezahlt, wenn ein Kind unter 18 Jahren erzogen wird; Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
128	Kinderzuschlag bei Witwen- und Witwerrenten	§ 78a SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den Witwen- und Witwerrenten enthalten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
129	Erhöhung des Freibetrags bei der Anrechnung eigenen Einkommens auf Hinterbliebenenrenten pro waisenrenteberechtigtes Kind	§ 97 Abs. 2 Satz 2 SGB VI	Finanzvolumen in den Angaben zu den einzelnen Hinterbliebenenrenten enthalten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
130	Erziehungsrenten	93	93	92	91	§ 47 SGB VI	Die Erziehungsrente ist eine Rente aus eigener Versicherung. Sie wird nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten an Geschiedene geleistet, solange diese Kinder erziehen.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
Leistungen bei Behinderung (SGB IX)									
131	Haushaltshilfe und Kinderbetreuungskosten	§§ 54 Abs. 1-3, 44 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
132	Berücksichtigung der Lebenssituation alleinerziehender Behinderter durch Übernahme von Reisekosten für Kinder an den Rehabilitationsort	§§ 54 Abs. 1, 44 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
133	Übergangsgeld; besonderer Leistungssatz	§§ 46 Abs. 1 Nr. 1, 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX	Kann nicht quantifiziert werden.	Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1-5 SGB IX	BMAS
Summe		27.403	27.572	27.240	27.414				

Nachrichtlich: ehebezogene Maßnahmen

f	Witwen- und Witwerrenten insgesamt	37.749	38.093	38.069	38.464	§ 46 SGB VI	Von den 38.464 Mio.€ entfielen im Jahr 2012 rd. 15 Mio.€ auf kleine und 38.449 Mio. € auf große Witwen-/ Witwerrenten.	Deutsche Rentenversicherung	BMAS
g	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	10.197	10.247	10.144	10.025	§ 10 SGB V	Schätzung des BMG unter Berücksichtigung der Bestandsveränderungen in der Familienversicherung lt. Statistiken der GKV.	Träger der GKV	BMG
h	Beitragsfreie Mitversicherung nicht erwerbstätiger Familienmitglieder (Ehegatten)	660	710	855	870	§ 25 SGB XI	für nicht-erwerbstätige Ehegatten	Träger der GPV	BMG

IV. Realtransfers									
lfd. Nr.	Maßnahme	2009	2010	2011	2012	Grundlage	Kommentar	Finanzträgerschaft (Bund/Länder/ Kommunen)	Zuständigkeit innerhalb der Bundes- regierung
	Kinderbetreuung								
	Tagesbetreuung	14.574	16.183	17.352	18.904	§§ 22 bis 26 SGB VIII (KIFöG)	TU-Dortmund Arbeitsstelle KJH-Statistik: Reine Ausgaben der öffentlichen Hand, Ausgaben abzüglich Einnahmen (z. B. Elternbeiträge); Auf der Grundlage des Bildungsfinanzberichtes der auf die Jahresrechnungsergebnisse der öffentlichen Haushalte basiert, können die Anteile der Länder und Kommunen dargestellt werden. Anteile der Kommunen gemäß Bildungsfinanzbericht Tabelle 4.1.1.-1: 2010: 58,4%; 2011: 57,7%; 2012: 54,1% Die Bundesmittel werden den Ländern zur Verfügung gestellt und von dort an die Kommunen weitergegeben.	Länder, Kommunen	BMFSFJ
	davon								
134	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort)	14.234	15.732	16.809	18.266	§ 22a SGB VIII			BMFSFJ
135	Förderung von Kindern in Tagespflege	340	451	543	638	§ 23 SGB VIII			BMFSFJ
136	Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern	§ 25 SGB VIII	TU-Dortmund Arbeitsstelle KJH-Statistik: Ab 2009 wird die Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern nicht mehr gesondert erfasst. Wenn es hierzu noch Ausgaben gibt, werden diese den Ausgaben für Einrichtungen zugeordnet.		BMFSFJ
	Schule								
137	Schülerbeförderung	1.000	1.000	1.000	1.000	§ 45 a PBefG und § 6 AEG	Nach dem Personenbeförderungsgesetz (§ 45a PBefG – Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen) und dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (§ 6a AEG a. F.) können Verkehrsbetriebe zur Kompensation für verbilligte Zeitkarten für Schüler und Auszubildende Ausgleichsleistungen erhalten. Diese Leistungen werden von den Ländern erbracht. Die Schülerbeförderung wird daher hier als Begünstigung der Familien gezählt, weil Eltern damit von Kosten im Öffentlichen Personennahverkehr entlastet werden, die sie sonst zu tragen hätten. Aktuelle Angaben der Länder liegen nicht vor, so dass weiterhin auf den Betrag von 1 Mrd. € zurückgegriffen wird.	Länder, Kommunen	BMVI
	Jugendhilfe (ohne Kinderbetreuung)					SGB VIII			BMFSFJ
	davon								
	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung	416	439	488	538	§§ 14,16-21 SGB VIII	Dies Kategorie wurde neu gebildet zur Herstellung der Vergleichbarkeit der Ausgaben 2009 mit den Vorjahren für die Bereiche erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sowie allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Die Position "Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)" (Lf.-Nr. 142) ist als "Darunter-Position" zu verstehen. Mit berücksichtigt werden die Ausgaben für so genannte "Mutter-Kind-Einrichtungen". Ab 2009 werden folgende Ausgabenpositionen zusammen ausgewiesen: Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz; Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen und Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
138	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	§ 14 SGB VIII	Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes dienen zum einen der Stärkung der Elternkompetenz: Eltern sollen bei der Erziehung unterstützt werden, damit sie ihre Kinder befähigen können, mit Risiko- und Gefährdungssituationen (z. B. Nutzung neuer Medien, Drogen, Infektion mit HIV-Virus, Sekten etc.) verantwortungsbewusst umzugehen. Zum anderen richtet sich der erzieherische Kinder- und Jugendschutz unmittelbar an junge Menschen mit Aktivitäten zur Aufklärung über Risiken und Gefahren und zur Vermittlung von für den Umgang mit diesen erforderlichen Kompetenzen.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
	Förderung der Erziehung	§§ 16-21 SGB VIII		Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
139	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung	§ 16 Abs. 2 SGB VIII	Familienbildung, Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung, Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung		BMFSFJ

140	Bereitstellung eines Angebots Früher Hilfen					§ 16 Abs. 3 SGB VIII	Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1.1.2012 in Kraft getreten ist, wurden Frühe Hilfen (Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Ausbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen) als Basisangebot der Kinder- und Jugendhilfe für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter im SGB VIII verankert.		BMFSFJ
141	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts					§§ 17, 18 SGB VIII	Hierunter fallen insbesondere Beratungsangebote zum Aufbau des partnerschaftlichen Zusammenlebens, zur Bewältigung von Konflikten in der Familie, zur Wahrnehmung der Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung sowie eine Vielzahl von Beratungsleistungen an Kinder und Jugendliche.		BMFSFJ
142	Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)	158	171	200	237	§ 19 SGB VIII	Diese Maßnahme richtet sich an Schwangere sowie Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben. Sie soll Mütter bzw. Väter durch Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung befähigen, mit ihren Kindern selbständig und eigenverantwortlich zu leben. Ein Teil der hier gemachten Angaben ist in der Position "Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie" berücksichtigt.		BMFSFJ
143	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen					§ 20 SGB VIII	Die Leistung umfasst die Betreuung und Versorgung des Kindes im Haushalt, soweit dies nicht teilweise vom haushaltführenden Elternteil wahrgenommen werden kann. Dazu zählen die Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, Hausaufgabenbetreuung und Spiel mit dem Kind, Aufgaben im Haushalt wie Zubereitung von Mahlzeiten und Reinigung der Wohnräume.		BMFSFJ
144	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zu Erfüllung der Schulpflicht					§ 21 SGB VIII	Die Leistung umfasst Beratung und Unterstützung von Eltern, deren berufliche Tätigkeit mit einem stetigen Ortswechsel verbunden ist, im Hinblick auf die Unterbringung ihrer Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht und schließt in geeigneten Fällen auch die Kosten der Unterbringung einschließlich des notwendigen Unterhalts und der Krankenhilfe ein.		BMFSFJ
	Hilfe zur Erziehung	6.072	6.355	6.571	6.815	§§ 27 ff. SGB VIII	Hilfe zur Erziehung dient dem Ausgleich mangelnder elterlicher Erziehungsleistungen im Einzelfall, d.h. einer Defizitsituation, bei der infolge erzieherischen Handelns bzw. Nichthandelns der Eltern eine Fehlentwicklung bzw. ein Rückstand oder Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen eingetreten ist oder droht. Unerheblich ist, ob die Mangelsituation auf das erzieherische Unvermögen der Eltern, Erziehungsschwierigkeiten des Kindes/Jugendlichen (z. B. ungünstige Einflüsse durch dritte Personen, Behinderungen) oder andere (sozio-ökonomische) Faktoren (z. B. Wohnverhältnisse, wirtschaftliche Lage) zurückzuführen sind. Adressaten der Hilfe sind das Kind oder der Jugendliche und seine Eltern. Die Hilfe ergänzt und unterstützt die elterliche Erziehung. Im Notfall ersetzt sie diese. Je nach individuellem erzieherischem Bedarf ist die Hilfe in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form zu erbringen. * Finanzträgerschaft: insbesondere Kommunen, z.T. die Länder und der Bund; eine prozentuale Aufteilung ist auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.	Bund, Länder, Kommunen*	BMFSFJ
145	ambulante Hilfen (Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshelfer, sozialpädagogische Familienhilfe, Tagesgruppe, Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)	1.697	1.802	1.851	1.894	§§ 27-31, 35 SGB VIII			BMFSFJ
146	teilstationäre Hilfen (Erziehung in einer Tagesgruppe)	428	437	435	438	§ 32 SGB VIII			BMFSFJ
147	stationäre Hilfen (Vollzeitpflege, Heimerziehung/sonstige betreute Wohnform)	3.947	4.116	4.285	4.483	§§ 33-34 SGB VIII			BMFSFJ
	Eingliederungshilfe für Kinder/ Jugendliche mit Behinderung	3.098	3.463	3.608	3.938	§ 35a SGB VIII und §§ 53 ff. SGB XII	Eingliederungshilfe ist dann zu gewähren, wenn der Gesundheitszustand eines Menschen in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Vergleichbarkeit über die Zeit eingeschränkt, da ab 2009 veränderte Berechnungsmethode.	Bund, Länder, Kommunen	BMFSFJ
148	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit seelischer Behinderung	664	762	844	910	§ 35a SGB VIII			BMFSFJ
149	Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit körperlicher/geistiger Behinderung	2.434	2.701	2.764	3.028	§§ 53 ff. SGB XII			BMAS
	weitere Leistungen								
150	Schwangerschaftskonfliktberatung	100	100	99	99	§§ 3, 4 SchKG	Die Angabe ist als Mindestbetrag zu verstehen und bezieht sich auf die Schwangerschaftskonfliktberatung; nicht aus allen Ländern liegen dazu Haushaltsangaben vor.	Länder	BMFSFJ
	Summe	25.260	27.540	29.118	31.294				

Farbcode	2009	2010	2011	2012
Summe steuerliche Maßnahmen	43.284	45.482	44.774	44.890
Summe Geldleistungen	24.738	25.124	24.857	25.427
Summe Maßnahmen der Sozialversicherung	27.403	27.572	27.240	27.414
Summe Realtransfers	25.260	27.540	29.118	31.294
Summe ehebezogene Leistungen	72.593	72.782	72.749	73.562
ehe- und familienbezogene Leistungen	193.278	198.500	198.738	202.587